



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Lättichstrasse 8a
6340 Baar (ZG)
kontakt@abfschweiz.ch
www.abfschweiz.ch

ABFSchweiz Lättichstrasse 8a 6340 Baar (ZG)

Einschreiben

Herrn
Beat Habegger
Präsidium des Kantonsrates
Hirschengraben 40
8090 Zürich

19. März 2026

**Totalrevision Gesundheitsgesetz (GesG): Vorentwurf
Fehlerhafte Unterlagen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens
Benachrichtigung an alle Kantonsparlamentarier und Korrektur**

Sehr geehrter Herr Habegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Medienmitteilung eröffnete der Regierungsrat am 3. Juli 2025 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Diese dauerte bis Ende Oktober 2025. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Beim Studium des Vorentwurfs (Synopsis mit Darstellung des geltenden Rechts und des Vorentwurfs mit Erläuterungen) sind uns gravierende Fehler aufgefallen. Das Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion hat auf unsere Anfrage hin bestätigt, dass es sich «tatsächlich um einen Fehler handle» (E-Mail von Herrn Silvan Müller, MLaw und Projektkoordinator Totalrevision Gesundheitsgesetz, vom 24. Februar 2026; siehe Beilage).

Fehlerhafte Strafbestimmungen

Worum geht es? Die Unterlagen (<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/statistisches-amt/befragungen/gesg/Vorentwurf.pdf>), die in die Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden und interessierten Kreisen gegeben wurden, sind in zweierlei Hinsicht fehlerhaft. Im 13. Teil: Strafbestimmungen fehlt in der Rubrik «Geltendes Recht» in § 61 Absatz 1 der Buchstabe m – obwohl dieser unbestrittenermassen zur Zeit in Kraft ist ([https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/FB6280C63329AB58C125853100455AA5/\\$File/810.1_2.4.07_108.pdf](https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/FB6280C63329AB58C125853100455AA5/$File/810.1_2.4.07_108.pdf)). Im Vorentwurf, § 94, werden diesbezüglich ebenfalls keine Ausführungen gemacht. Der fehlende **§ 61 Abs. 1 lit. m** lautet: **«Mit Busse bis Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich eine gestützt auf § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärte Impfung verweigert.»**

Hintergrund zum Thema Impfblogatorium mit Busse

Hierbei handelt es sich nicht um eine Lappalie, sondern um einen der umstrittensten Punkte des Gesundheitsgesetzes überhaupt. Diese Thematik betrifft (und beunruhigt) 2,7 Millionen ungeimpfte Menschen in der Schweiz. Vielleicht können Sie sich an den Medienaufruhr und die darauffolgenden Demonstrationen in St.Gallen zu Beginn dieses Jahres erinnern, wo gerade ebenfalls eine Revision des

Gesundheitsgesetzes diskutiert wird. Im Zentrum der Kritik stand auch dort ein Impfblogatorium bzw. eine Impfpflicht mit Strafandrohung.

Während gemäss geltendem Epidemienengesetz unbestritten ist, dass die Kantone gestützt auf Art. 22 EpG Impfungen obligatorisch erklären können (im Kanton Zürich so vorgesehen, siehe § 54 Abs. 2 geltendes Recht resp. § 56 Abs. 1 Vorentwurf), ist fraglich, ob die Kantone solche Impfblogatorien bei einem allfälligen Verstoß mit Sanktionen verknüpfen können. Gemäss den Materialien wollte der Bundesgesetzgeber das Impfblogatorium gemäss Art. 22 EpG bewusst nicht mit Strafbestimmungen versehen. Gemäss Bundesrätin Baume-Schneider gilt dies auch heute noch. Nur der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass sich bei einer solchen Bussenhöhe die Frage der Verhältnismässigkeit stellt.

Vernehmlassung mit unvollständiger Gesetzesvorlage

Für die Beurteilung und Meinungsbildung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes ist es grundlegend, dass korrekte Unterlagen in die Vernehmlassung gegeben werden. Nur mit einer vollständigen, übersichtlichen und nachvollziehbaren Gesetzesvorlage ist eine Willensbildung möglich. Es ist deshalb fraglich, ob die eingereichten Vernehmlassungsantworten dieses Kriterium erfüllen.

Die Vernehmlassungsantworten haben einen präjudiziellen Einfluss auf die Meinungsbildung in den Kommissionen, im Gesamtrat und in der Bevölkerung. Wenn nun wichtige Aspekte, willentlich oder unwillentlich, nicht aufgeführt werden und somit dem Bewusstsein der Öffentlichkeit entzogen werden, dann wird der Gesetzgebungsprozess in inkorrekt Weise beeinflusst und die Teilnehmer werden irreführt.

Gemäss Ausführungen von Herrn Müller seien «die lit. m. und n. fälschlicherweise weder in der Spalte des bisherigen Rechts noch in der Spalte des Vorentwurfs aufgeführt worden». Und weiter: «Wir werden das in zukünftigen Versionen, die den Vorentwurf darstellen, korrigieren.» Ein Fehler muss korrigiert resp. geheilt werden. Ob dies lediglich mit einer Korrektur in zukünftigen Versionen rechtsgültig erfolgen kann, ist zu bezweifeln.

Bitte um notwendige Reaktion

Aufgrund des oben erwähnten Sachverhaltes bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, folgende vorsorgliche Massnahmen einzuleiten:

- **Schriftliche und klare Information an alle 180 Kantonsparlamentarier/-innen, mit Aushändigung des korrekten, vollständigen und übersichtlichen Gesetzestextes. Dies so schnell wie möglich, spätestens bis 1 Woche vor der Behandlung des Geschäftes in den Kommissionen (KSSG und möglicherweise andere).**
- **Sofortige Einstellung der Auswertung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesvorlage, da ohne vollständige Aufführung der Artikel Relevanz und Tragweite für die Bevölkerung im Kanton Zürich nicht korrekt beurteilt werden kann.**
- **Abklärung mit der Gesundheitsdirektion, warum § 61 Abs. 1 lit. m «vergessen» wurde.**

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und danken Ihnen für eine schriftliche Antwort bis am 31. März 2026. Dieses Schreiben geht auch an die Parlamentsdienste des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

Andrea Staubli, Rechtsanwältin
ABF Schweiz